

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	09.12.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	16.12.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Gründung der Netzgesellschaft Gütersloh mbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt der Gründung der Netzgesellschaft Gütersloh mbH als 100%-ige Tochter der Stadtwerke Gütersloh GmbH - einer 49,9%-igen Beteiligung der Stadtwerke Bielefeld GmbH - zu.
2. Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Gütersloh mbH sowie dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf der Ergänzungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 19. November 2001 für eine Beteiligung an der Stadtwerke Gütersloh GmbH zu.
3. Der Rat der Stadt Bielefeld nimmt die als Anlage 3 beigefügte Marktanalyse gem. § 107 Abs. 5 GO NRW sowie die als Anlage 4 beigefügte Stellungnahme der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld zur Kenntnis.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Anzeigeverfahren nach § 115 Abs. 2 GO NRW bei der Bezirksregierung einzuleiten.

Die Beschlussfassungen zu 1. und 2. stehen unter dem Vorbehalt eines positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens nach § 115 GO Abs. 2 NRW sowie unter dem Vorbehalt der Zustimmung zur Gründung durch den Rat der Stadt Gütersloh.

Begründung:

1. Gründung der Netzgesellschaft Gütersloh GmbH

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 18.12.2009 den Geschäftsführer der Stadtwerke Gütersloh GmbH beauftragt, die Voraussetzungen für die Gründung einer eigenen Netzgesellschaft einschließlich Netzservice zu schaffen, die den Anforderungen zur rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebes der Stadtwerke Gütersloh GmbH entspricht.

Dem vorausgegangen war ein Schreiben des Bundeskartellamtes an die Bundesnetzagentur vom 21.08.2009 in dem das Bundeskartellamt festgelegt hat, dass die Stadtwerke Gütersloh GmbH zur Entflechtung gemäß § 7 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), also zur Ausgliederung einer Netzgesellschaft, verpflichtet ist. Dieses Schreiben wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.09.2009 an die Stadtwerke Gütersloh GmbH weitergeleitet.

Zwischenzeitlich wurde der Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Gütersloh mbH (**Anlage 1**) und die Ergänzungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 19.11.2001 für eine Beteiligung an der Stadtwerke Gütersloh GmbH (**Anlage 2**) zwischen den Gesellschafterinnen Stadt Gütersloh und Stadtwerke Bielefeld GmbH ausführlich beraten und von der

Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Gütersloh GmbH am 11.11.2010 auf Empfehlung des Aufsichtsrates unter dem Vorbehalt eines positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Detmold und der Zustimmung der Räte der Städte Bielefeld und Gütersloh beschlossen.

Darüber hinaus wurde die als **Anlage 3** beigefügte Marktanalyse erstellt. Die Marktanalyse ist zwingend nach § 107 Abs. 5 Satz 1 GO NRW als Entscheidungsgrundlage für den Rat vorgesehen, obwohl die Stadtwerke Gütersloh hier nicht auf einem neuen Geschäftsfeld tätig werden, vielmehr lediglich ein Bereich aus der Stadtwerke Gütersloh ausgegliedert und in eine rechtliche selbstständige Gesellschaft übertragen wird.

Gemäß § 107 Abs. 5 Satz 2 GO NRW wurde den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zur Marktanalyse gegeben.

Daraufhin hat ausschließlich die Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld die als **Anlage 4** beigefügte Stellungnahme vom 14.04.2010 abgegeben.

Weitere Einzelheiten insbesondere energie- und wettbewerbsrechtliche Vorgaben zur Gründung der Netzgesellschaft sind der als Anlage 3 beigefügten Marktanalyse zu entnehmen.

2. Gesellschaftsvertrag

Hinsichtlich des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich bei Gründung einer oder Beteiligung an einer Gesellschaft durch eine Gemeinde dieser gemäß den §§ 108 ff. GO NRW im Regelfall weitreichende Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Bei der vorliegenden Gründung der Netzgesellschaft Gütersloh mbH handelt es sich jedoch um eine rechtliche Entflechtung im Sinne des § 7 EnWG. Danach ist sicherzustellen, dass Netzbetreiber, die mit ihrem Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, hinsichtlich ihrer Rechtsform unabhängig von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sind.

Neben dieser rechtlichen Entflechtung ist gemäß § 8 EnWG auch eine operationelle Entflechtung zu gewährleisten. Diese operationelle Entflechtung ergänzt die rechtliche Entflechtung, da diese faktisch leerlaufen könnte, wenn die rechtlich entflochtenen Betriebe organisatorisch und personell noch voneinander abhängig wären.

Der Netzbetrieb ist in soweit unabhängig von den übrigen strom- und gasspezifischen Tätigkeitsbereichen zu führen. Im Einzelnen enthält die operationelle Entflechtung in § 8 EnWG Maßnahmen bezüglich der personellen Entflechtung, der beruflichen Unabhängigkeit der Leitung des Netzbetriebes und der unabhängigen Entscheidungsbefugnis des Netzbetreibers. Der Umsetzung des letzten Punktes dient die Regelung in § 7 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag.

Unter Berücksichtigung des vorweg dargestellten Spannungsverhältnisses zwischen energiewirtschaftsrechtlicher Unabhängigkeit nach § 8 EnWG und kommunaler Steuerungsmöglichkeiten nach §§ 108 ff. GO NRW berücksichtigt der Entwurf des Gesellschaftsvertrages die kommunalverfassungsrechtlichen Maßgaben.

Des Weiteren sind die Regelungen des § 108 Abs. 1 Ziff. 9 GO NRW in § 11 Abs. 1 letzter Satz Gesellschaftsvertrag verankert worden.

3. Ergänzungsvereinbarung Konsortialvertrag

Um die bereits in der Stadtwerke Gütersloh GmbH bestehenden Gesellschafterrechte in die Netzgesellschaft zu übertragen, war die als Anlage 2 beigefügte Ergänzungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 19.11.2001 erforderlich.

Dazu wurden in § 1 der Ergänzungsvereinbarung zur Wahrung der Minderheitenrechte geregelt, welche Gesellschafterbeschlüsse der Zustimmung der Stadtwerke Bielefeld GmbH bedürfen und wie sich das Abstimmungsverhalten bei der Berufung künftiger Geschäftsführer gestaltet.

In § 2 der Ergänzungsvereinbarung wurde aufgenommen, dass die Arbeitnehmer der Netzgesellschaft ein aktives und passives Wahlrecht im Zusammenhang mit der Bildung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Gütersloh GmbH haben. Insofern handelt es sich allerdings lediglich um eine Klarstellung, da nach § 76 Abs. 4 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) die Arbeitnehmer von Konzerngesellschaften grundsätzlich berechtigt sind, bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens mitzuwirken.

Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen des Konsortialvertrages.

L ö s e k e, Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

